



Notfallplan für Schulen

Hinsehen und Handeln!

Krisen-Management-Kompetenz

Düsseldorf, 8. Februar 2008



Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen



... Zeuge eines Unfalles ...

- Eine 68-jährige Frau suizidiert sich an einem S-Bahnhof durch einen Sprung vor die einfahrende Bahn. Unter den Augenzeugen ist eine Gruppe von 15 Schülern der Klasse 5 einer Hauptschule auf dem Rückweg zu ihrer Schule in Begleitung der Klassenlehrerin.



... Bedrohung einer Schule ...

- Mitschülerinnen informieren die Schulleitung, eine 14jährige Schülerin habe geäußert, dass sie sich an der Schule durch eine Gewalttat rächen wolle.

Es stellt sich als eine ungerechtfertigte Anschuldigung im Rahmen eines lang andauernden Mobbingprozesses heraus.



... Suizid einer Schülerin ...

- Eine 14jährige Schülerin begeht im häuslichen Umfeld einen Suizid. In der Schule hatten mehrere Gespräche und Interventionen wegen der bekannten Suizid-Gedanken mit der Schülerin und den Eltern stattgefunden.



... Tod einer Schülerin ...

- Eine 14jährige Schülerin wird vermisst und 5 Tage später ermordet aufgefunden. Zwölf Tage sind Notfallseelsorger in der Schule tätig.

Die Medien sind durchgängig präsent, ein Trauergottesdienst und ein Schweigemarsch werden organisiert, mehrere Elternbriefe verfasst.



Folgerungen

- ⇒ Dramatische Ereignisse werden blitzschnell bekannt und führen zu einer großen Anzahl Betroffener, nicht nur an einer Schule
- ⇒ Traumatische Ereignisse lösen beim Einzelnen unterschiedlich große Ängste, Schulgefühle und Erinnerungen an frühere Erlebnisse aus



- ⇒ **Alle an Schule Beteiligten benötigen Krisenkompetenzen und müssen als Bezugspersonen mit den Ängsten der Schüler umgehen**

- ⇒ **Bei einem Krisenfall erreichen die Schule in kurzer Zeit eine große Zahl von Presse- und Elternanfragen**



Großschadensereignisse sind seltene Ereignisse

Die meisten Schülerinnen und Schüler werden die Schule durchlaufen, ohne mit einem Großschadensereignis, z.B. einem Amoklauf, einem tödlichen Unfall oder einem Brand zu tun zu haben.

**Aber:
Jede Schule muss damit rechnen,
einem dramatischen Ereignis ausgesetzt zu sein und sollte möglichst gut
vorbereitet sein.**



Ziele

Schulen müssen Handlungssicherheit in außergewöhnlichen Situationen behalten, um Schülerinnen und Schüler nicht zusätzlich zu gefährden oder zu verunsichern.

Vorbereitet zu sein, ist eine notwendige Führungsaufgabe.



Krisen-Management-Kompetenz

Kenntnis der Hilfseinrichtungen und Kooperationspartner

Handlungssicherheit beim Krisen- und Notfallmanagement

Empfehlenswert ist ein Team für Gewaltprävention und Krisenintervention sowie die Kenntnis der evtl. Abläufe und der regelmäßige Austausch mit den Kooperationspartnern.

**Keine Panik oder übergroße Sorge!
... und dennoch vorbereitet sein, wenn das Unvorstellbare passiert.**



Vorbereitung

Möglichkeiten des Krisenmanagements sollten mit den Kooperationspartnern, vor allem mit der Polizei und dem Schulträger, besprochen werden. Dabei können auch Besonderheiten der Schule, z.B. die räumliche Lage, bedacht werden.



Kontexte

Krisen-Management sollte ergänzt werden durch:

**Formen der Risiko-Erkennung
bei gefährdeten und gefährdenden Schülerinnen und Schülern**

und

**effektive Formen der Gewaltprävention und des
Aufbaus prosozialer Kompetenzen.**



Aufbau und Verfahren

Der Notfallplan unterscheidet:

- drei Gefährdungsgrade und
- Informationen in sechs Stufen (Sofortreaktion ... Ergänzende Hinweise)

Die Schulleitung sollte sich mit den Handlungsschritten vertraut machen und Krisen-Management wiederkehrend in Konferenzen thematisieren.



Drei Gefährdungsgrade

Notfälle

in unmittelbarer Zuständigkeit der Polizei
(Amok ... Brandfall)

Notfälle

in Verantwortung der Schule und der Polizei
(Körperverletzung ... Extremismus)

Notfälle

in Verantwortung der Schule
(Rangelei ... Todesfall im schulischen Umfeld)



6-Stufen-Plan für **alle** Fälle

0 Sofortreaktion

1 Eingreifen / Beenden

2 Opferhilfe / Maßnahmen einleiten

3 Informieren

4 Nachsorgen / Aufarbeiten

5 Ergänzende Hinweise



Sofortreaktion

am Beispiel Androhung von Amok / Geiselnahme

- **Polizei alarmieren, Notruf 110**
- **Infos übermitteln: Wer? Wann? Was? Verdacht auf Waffen? Was ist über bedrohende Person bekannt?**
- **Ruhe bewahren**



Eingreifen / Beenden **am Beispiel Androhung von Amok / Geiselnahme**

Im Gespräch mit der Polizei weiteres Vorgehen abstimmen, gab es Hinweise im Vorfeld, z. B. bei aktuellen Konflikten oder Ordnungsmaßnahmen?

Sicherheitsmaßnahmen einleiten, z. B. Eingänge überwachen, Ansprechen unbekannter schulfremder Personen

Ständige Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person, möglichst Mitglied der Schulleitung, sichern

Dokumentation der Bedrohung (z. B. Telefonmitschnitt) - Drohungen im Internet: Text unbedingt ausdrucken! Nicht löschen wegen Rückverfolgbarkeit!



Eingreifen / Beenden **am Beispiel Rangelei / kleinere Schlägerei**

Schlägerei stoppen

„Hört sofort auf!“

Trennen ohne Selbstgefährdung

Sichtkontakt zwischen Gegnern unterbinden



Opferhilfe / Maßnahmen einleiten **am Beispiel Androhung von Amok / Geiselnahme**

Alle Mitglieder der Schulleitung zusammenrufen; Maßnahmen absprechen

**Bei telefonischer Drohung: Anrufer nicht unterbrechen, nachfragen,
versuchen Kontakt zu halten: Wer? Wann? Wie? Wozu? Warum?**

**Infos für die Polizei notieren, auch Beschreibung der Umstände des
Anrufs, z. B. Ortsgespräch, Mobil, fern, Hausruf?
Hintergrundgeräusche?**

**Beschreibung der Stimme: männlich, weiblich, geschätztes Alter, Tonfall,
Akzent, weitere Besonderheiten?**



Opferhilfe / Maßnahmen einleiten **am Beispiel Rangelei / kleinere Schlägerei**

Erste Hilfe leisten

Körperlichen und seelischen Beistand bieten

Zum Arztbesuch raten, falls notwendig mit Begleitung



Informieren **am Beispiel Androhung von Amok / Geiselnahme**

Telefonische Information an zuständige Schulaufsicht

**Telefonische Information und Bitte um Unterstützung an
Schulpsychologen**

Telefonische Information der Erziehungsberechtigten des Drohenden

**Telefonische Information an den zuständigen Unfallversicherungsträger
in NRW**



Informieren **am Beispiel Rangelei / kleinere Schlägerei**

**Schulleitung informieren, Entscheidung, ob Information an
Schulaufsicht**

Erziehungsberechtigte der Beteiligten informieren

**Unfallanzeige an den zuständigen Unfallversicherungsträger in NRW bei
Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe**



Nachsorgen / Aufarbeiten **am Beispiel Androhung von Amok / Geiselnahme**

Bei schulinternen Tätern

Information der Schulöffentlichkeit zur Ächtung der Tat, um
Bedrohungsängsten entgegenzusteuern

Umgehend fallbezogene Konferenz ("Runden Tisch") einberufen mit
Teilnahme von Vertretern (außer-)schulischer Unterstützungs-
systeme

Täter-Opfer-Ausgleich

Ggf. Elternbrief und Informationsveranstaltung mit Psychologen
Gesprächsangebot und aktive Unterstützung für Einzelne und Klassen
in Kooperation mit Schulpsychologen und Dokumentation

Hinweise zu Hilfen und Unterstützung an betroffene Schülerinnen /
Schüler sowie Pädagogen, die außerschulisch verfügbar sind

Stellungnahme von Kollegium und Schule zum Vorgang



Ergänzende Hinweise **am Beispiel Androhung von Amok / Geiselnahme**

Drohungen sollten in jedem Falle ernst genommen werden. Sie
werden zwar selten in die Tat umgesetzt; dies kann aber nicht
ausgeschlossen werden.

Eine sorgfältige Bedrohungsanalyse in Kooperation mit der Polizei
kann die Gefahr minimieren. Bei Ängsten in Teilen der
Schulgemeinschaft unbedingt Schulpsychologen in die
Beratungen einbeziehen. Wesentliche Informationen über die
mögliche Täterperson sollten zusammengetragen werden, z. B.
Information zur Identität des Täters, ...
Information zum sozialen Hintergrund des Täters, ...
Information zur aktuellen Lebenssituation ...



Ergänzende Hinweise

Beispiel Körperverletzung

§ 323 c StGB Unterlassene Hilfeleistung

Jeder Mensch ist in einer Notsituation zum Eingreifen verpflichtet!
Der Helfer muss sich aber nicht selbst in Gefahr bringen!
Die Hilfe muss den Umständen entsprechend zumutbar sein ohne erhebliche Eigengefährdung und ohne Verletzung anderer Pflichten. Selbstjustiz ist jedoch verboten!
Unterlassene Hilfeleistung ist strafrechtlich relevant (wird geahndet).
Wer Kenntnis von einer bevorstehenden Straftat hat, die noch abgewendet werden kann, ist zur Anzeige verpflichtet, um so eine etwaige Verhinderung dieser zu ermöglichen.

§ 32 StGB Notwehr

...



Weitere Inhalte des Ordners

Zum Umgang mit Medien und Öffentlichkeit

Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Bezirksregierung und des Schulträgers

Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei

Musterbriefe, Telefonliste

Texte der im Ordner genannten Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Grundsätze der Gewaltprävention in Schulen

Empfehlung: Schulteam für Gewaltprävention und Krisenintervention





Keine Panik oder übergroße Sorge!

... und dennoch vorbereitet sein, wenn das Unvorstellbare passiert.



... und dennoch vorbereitet sein!

Was sind Ihre nächsten Schritte und Aufgaben?

... zum Aufbau eines schulischen Teams,

... zur Information des Kollegiums, der Eltern,
der Schülerinnen und Schüler,

... zur Zusammenarbeit mit Polizei, Schulträger ...



Gefährdungsgrad III

Amoklauf

Totschlag / Mord

Drohung mit Sprengsätzen

Schusswaffengebrauch

Geiselnahme

Brandfall

Suizid oder Tod in der Schule



Gefährdungsgrad II

Amokdrohung

Morddrohung (Internet) / Morddrohung

Körperverletzung

Erpressung / Raub

Waffenbesitz

Sexuelle Übergriffe

Selbsttötungsankündigung / ~versuch

Extremismus

Gebrauch von Waffen

Mobbing

Schwere Sachbeschädigung / Vandalismus





Gefährdungsgrad I

Rängelei / kleinere Schlägerei

Beleidigung von Lehrkräften

Sachbeschädigung

Pöbelei

Selbsttötungsgedanken

Todesfall im schulischen Umfeld

